

Angechlagen am:~~2.2.~~ April ~~2026~~
Abgenommen am:~~2.1.~~ Mai ~~2026~~



**LAND
SALZBURG**

Wasser
Energierecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/487/496/63-2026

Datum
21.04.2026

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Wassergenossenschaft Maria Alm, Wasserversorgungsanlage;

Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 06.07.2023, Zahl 20701-1/487/496/45-2022, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung auf ihre konsensgemäße Ausführung hin;

In dieser Angelegenheit wird seitens der Landeshauptfrau von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort Gemeindeamt Maria Alm Am Gemeindeplatz 3 5761 Maria alm		
Datum Donnerstag, 21.05.2026	Zeit 09:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Sitzungszimmer

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder gemeinsam mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- ▶ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- ▶ wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- ▶ wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

- **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Wasserversorgungsanlage Maria Alm, Wasserversorgungsanlage;

Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 06.07.2023, Zahl 20701-1/487/496/45-2022, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung zur

- a) Entnahme von Quellwasser aus der Stablerquelle (GP 219/2, KG 57131 Winkl) im Ausmaß von 15 l/s statt bisher 10 l/s in Abänderung des Bescheids der Landeshauptfrau von Salzburg vom 26.03.2013, Zahl 20401-1/487/390-2013;
- b) Fassung der Onemoosquelle auf GPn 604 und 606, je KG 57131 Winkl, mit einem Entnahmekonsens von 25 l/s, sowie einer daran anschließenden Entnahme- bzw. Transportleitung auf GPn 604 und 219/2, je KG 57131 Winkl, zum Hochbehälter „Stabler“ und einer Überlaufleitung in den Güssgraben;
- c) Errichtung einer Transportleitung, samt Strom- und Datenkabel, von der Onemoosquelle auf GPn 526/4, 604, 219/2, 529/1, 603, 216, 577, 576, 88, 92/1, 98, 109/1 und 109/2, je KG 57131 Winkl, bis zum Hochbehälter „Mosshammer“;
- d) Errichtung einer Versorgungsleitung vom Hochbehälter „Stabler“ auf GPn 604, 603, 216, 577 und 576, je KG 57131 Winkl, bis zum Schieberschacht „Pfeffer - Griesbach“;
- e) Errichtung einer zusätzlichen Schieberkammer beim Hochbehälter „Mosshammer“, inkl. Verrohrungen, sowie einer daran anschließenden Entnahmeleitung zum Anschluss an die Ortsnetz-Versorgungsleitung auf GPn 8/2, KG Alm und 109/2, KG Winkl, einer Anschlussleitung an die Versorgungsleitung zum Versorgungsgebiet Schmiedhöfl im Bereich des Grundstückes GP 109/2, KG 57131 Winkl, einer Anschlussleitung an die Versorgungsleitung zum Versorgungsgebiet Forsthofbrücke auf den GPn 109/2, 109/1, 98, 99, 100/5 und 526/4, je KG 57131 Winkl, zur Forsthofbrücke, und einer Entleerleitung von der Schieberkammer auf GP 4/1, KG Alm, und auf GPn 109/2 und 109/1, je KG 57131 Winkl, in ein offenes Gerinne;

- f) Errichtung und Benützung der hierfür erforderlichen Anlagen;
auf ihre konsensgemäße Ausführung hin;
Allfällige nachträgliche Bewilligung hinsichtlich der vom bewilligten Projekt erfolgten geringfügigen Abweichungen;
Ansuchen um Überprüfungsfeststellung gemäß § 121 WRG 1959

■ **Ort der Einsichtnahme**

- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- ▶ Gemeindeamt **Maria Alm**

Die **Parteien** können in die digitalen Projektunterlagen, Projekt von BM Ing. Josef Straif Planungs GmbH vom Oktober 2025, GZ 2020-028, nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

■ **Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:**

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Ihre Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung ist nur dann erforderlich, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

■ **Allgemeine Hinweise**

- ▶ Als **Partei** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde während der Amtsstunden bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- ▶ Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit,

Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies umgehend mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

- ▶ Eine **persönliche Ladung** hat nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten zu ergehen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

- ▶ Die Verhandlung wurde kundgemacht durch
 - Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde **Maria Alm**
 - Verlautbarung unter der Internetseite <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>

▪ **Rechtsgrundlagen**

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Für die Landeshauptfrau:

Mag. Viktoria Neumayr

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur